1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

213

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1994	Ausgegeben zu Wiesbaden am 19. Mai 1994	Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
13. 5. 94	**Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** ..... *Ändert GVBl. II 212-5*	213
19. 4. 94	Verordnung über die Richtlinien für die Pädagogische Ausbildung für die Lehrämter ..... *GVBl. II 322-107*	214
22. 4. 94	Verordnung über die Bildung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit an der Fachhochschule Fulda ..... *GVBl. II 70-180*	218
27. 4. 94	Verordnung über Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Anlagen zur Betankung von Kraftfahrzeugen (Tankstellenverordnung – TankVO) ..... *GVBl. II 85-43*	219
21. 4. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 4. Dezember 1991 über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 ..... *GVBl. II Anhang Staatsverträge*	223

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Neuntes Gesetz zur Änderung des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung*)

Vom 13. Mai 1994

Artikel 1

§ 5 a des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1992 (GVBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1992 (GVBl. I S. 206), erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Asylsachen

Die Streitigkeiten nach dem Asylverfahrensgesetz in der Fassung vom 27. Juli 1993 (BGBl. I S. 1362), geändert durch Gesetz vom 2. August 1993 (BGBl. I S. 1442), werden für die Stadt Offenbach am Main und den Landkreis Offenbach dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und für den Main-Taunus-Kreis und den Landkreis Groß-Gerau dem Verwaltungsgericht Wiesbaden zugewiesen."

Artikel 2

Soweit noch nicht Verhandlungstermin bestimmt ist oder bestimmt war oder soweit nicht die Übertragung auf den Einzelrichter erfolgt ist, gehen die bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt anhängi-

*) Ändert GVBl. II 212-5

gen Verfahren nach dem Asylverfahrensgesetz

1. aus der Stadt Offenbach am Main und dem Landkreis Offenbach auf das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main und
2. aus dem Landkreis Groß-Gerau auf das Verwaltungsgericht Wiesbaden

über, sofern diese Verfahren bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt nach dem 30. September 1992 anhängig geworden sind.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 15. Juni 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 13. Mai 1994

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

Verordnung über die Richtlinien für die Pädagogische Ausbildung für die Lehrämter*)

Vom 19. April 1994

ÜBERSICHT

ERSTER TEIL

Ziele und Inhalte der Pädagogischen Ausbildung

§ 1 Unterricht
§ 2 Weitere Aufgaben

ZWEITER TEIL

Beurteilungskriterien und Bewertungsmaßstäbe

§ 3 Ausbildungsstand
§ 4 Pädagogische Prüfungsarbeit
§ 5 Prüfungslehrproben
§ 6 Prüfungsgespräch
§ 7 Gewichtung von Beurteilungskriterien

DRITTER TEIL

Ausbildungsarbeit

§ 8 Ausbildungsveranstaltungen
§ 9 Umfang der Ausbildungsarbeit
§ 10 Ausbildungspläne

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11 Übergangsregelung
§ 12 Aufhebung von Vorschriften
§ 13 Inkrafttreten

*) GVBl. II 322-107

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 3. März 1992 (GVBl. I S. 106) und des § 35 der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 17. Oktober 1990 (GVBl. I S. 567, 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 1992 (GVBl. I S. 609), wird verordnet:

ERSTER TEIL

Ziele und Inhalte der Pädagogischen Ausbildung

§ 1

Unterricht

(1) Die Referendarin oder der Referendar soll die in der Schule, in der Klasse oder Gruppe sowie die in der eigenen Person liegenden Lernbedingungen im Hinblick auf den zu planenden Unterricht analysieren.

(2) Die Referendarin oder der Referendar soll auf der Grundlage der Rahmenpläne mit Lehrbüchern und anderen didaktischen Materialien und Medien arbeiten.

(3) Die Referendarin oder der Referendar soll auf der Grundlage der in Abs. 1 genannten Analyse Unterricht planen und Entscheidungen für diese Unterrichtsplanung begründet schriftlich darstellen.

(4) Die Referendarin oder der Referendar soll die geplanten Lernprozesse unter Berücksichtigung der situativen Bedingungen im Unterricht verwirklichen.

(5) Die Referendarin oder der Referendar soll den durchgeführten Unterricht auswerten.

(6) Die Zusammenhänge zwischen den in Abs. 1 bis 5 genannten Zielen sowie den Inhalten und Verfahrensweisen der Pädagogischen Ausbildung sind beschrieben in den Ausbildungsplänen nach § 10.

§ 2

Weitere Aufgaben

Die Referendarin oder der Referendar soll

1. mit Fachkolleginnen und Fachkollegen bei der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts zusammenarbeiten;
2. die über den Unterricht hinausgehenden Aufgaben der Lehrerin oder des Lehrers wahrnehmen;
3. mit weiteren am Bildungsprozeß beteiligten Personen und Institutionen zusammenarbeiten;
4. die für die Schule bedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften kennen und beachten.

ZWEITER TEIL

Beurteilungskriterien und Bewertungsmaßstäbe

§ 3

Ausbildungsstand

(1) Die Kriterien für die Beurteilung des Ausbildungsstandes ergeben sich aus den in §§ 1 und 2 genannten Zielen und Aufgaben der Pädagogischen Ausbildung. Bei der Beurteilung des Unterrichts hat der Ablauf der Lernprozesse Vorrang.

(2) Bei der Anwendung der Bewertungsmaßstäbe gilt, daß die während der Ausbildungszeit aus Einzelbeobachtungen gewonnenen Eindrücke erst am Ende der Intensivphase im Zusammenhang gewichtet und bewertet werden können. Für die Beurteilung des Ausbildungsstandes hat das unterrichtspraktische Verhalten der Referendarin oder des Referendars Vorrang. Ungenügende oder mangelhafte Leistungen in der unterrichtspraktischen Arbeit können durch positive Ergebnisse in der außerunterrichtlichen Tätigkeit in Schule und/oder Studienseminar nicht ausgeglichen werden. Die Gutachten der Ausbilderinnen und Ausbilder müssen Aussagen entsprechend den in §§ 1 und 2 genannten Zielen und Aufgaben enthalten. Kriterien bei der Beurteilung sind:

1. die allgemeine pädagogische und fachliche Kompetenz;
2. die Berücksichtigung situativer Lernbedingungen;
3. die Förderung aktiver Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler;
4. die Mitarbeit im Seminar.

(3) Die Beurteilung der Referendarin oder des Referendars durch die Leiterin oder den Leiter der Ausbildungsschule soll insbesondere berücksichtigen:

1. die Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts;
2. die Beachtung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Konferenzbeschlüsse;
3. die Zusammenarbeit mit Kolleginnen und Kollegen und den an der Arbeit der Schule beteiligten Personen und Institutionen;
4. die Beachtung der Einflüsse von außerschulischen Gruppen und Institutionen auf die Lernsituation;
5. die Beteiligung an schulischen Veranstaltungen im außerunterrichtlichen Bereich.

(4) Die Ausbildungsleistungen in den Gutachten nach Abs. 2 und Abs. 3 sind mit einer Note nach § 7 zu bewerten.

§ 4

Pädagogische Prüfungsarbeit

(1) Kriterien für die Beurteilung der Pädagogischen Prüfungsarbeit sind:

1. Darstellung und Formalia entsprechen den Ansprüchen an eine wissenschaftliche Hausarbeit.
2. Die Pädagogische Prüfungsarbeit genügt den in § 18 Abs. 5 der Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter gestellten Anforderungen.
3. Das Thema wird unter dem Gesichtspunkt seiner Bedeutung für den Unterricht begründet und eingegrenzt.
4. Die Arbeit schließt eine Auseinandersetzung mit der zugrunde liegenden praktischen Tätigkeit ein.
5. Ergebnisse der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der Fachwissenschaften und ihrer jeweiligen Didaktiken werden berücksichtigt.
6. Die Arbeit bezieht Theorie und Praxis aufeinander. Sie beschreibt die Unterrichtsziele und Lernergebnisse sowie die Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts.
7. Aus den Ergebnissen dieser Analysen werden didaktische und methodische Schlüsse für die Arbeit an der Schule gezogen.

(2) Der Textumfang der Arbeit sollte vierzig Seiten nicht überschreiten. Das Literaturverzeichnis und ein möglicher Anhang sind davon ausgenommen.

(3) Die Pädagogische Prüfungsarbeit ist mit einer Note nach § 7 zu bewerten.

§ 5

Prüfungslehrproben

(1) Die Kriterien für die Prüfungslehrproben ergeben sich aus § 1.

(2) Der Textumfang der jeweiligen Unterrichtsplanungen für die Prüfungslehrproben sollte acht Seiten nicht überschreiten.

(3) Die Prüfungslehrproben sind mit einer Note nach § 7 zu bewerten.

§ 6

Prüfungsgespräch

(1) Im Prüfungsgespräch soll die Referendarin oder der Referendar zeigen, daß sie oder er in der Lage ist, ausgewählte Fragestellungen der Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, der jeweiligen Didaktik, der Curriculum- und Schulentwicklung sowie des Schulrechts zu erörtern und auf ihre oder seine Berufspraxis zu beziehen.

(2) Das Prüfungsgespräch ist mit einer Note nach § 7 zu bewerten.

§ 7

Gewichtung von Beurteilungskriterien

(1) Bei der Beurteilung des Ausbildungsstandes, der Prüfungsarbeit, der Prüfungslehrproben und des Prüfungsgesprächs ist eine isolierte Gewichtung einzelner Kriterien zu vermeiden. Statt dessen ist eine ganzheitliche Betrachtung vorzunehmen.

(2) Die Notenstufen werden wie folgt definiert:

„Sehr gut"
Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

„Gut"
Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.

„Befriedigend"
Die Leistung entspricht im allgemeinen den Anforderungen.

„Ausreichend"
Die Leistung weist zwar Mängel aus, entspricht aber im ganzen noch den Anforderungen.

„Mangelhaft"
Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, läßt jedoch erkennen, daß die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

„Ungenügend"
Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen. Die Mängel können in absehbarer Zeit nicht behoben werden.

DRITTER TEIL

Ausbildungsarbeit

§ 8

Ausbildungsveranstaltungen

Die in den §§ 1 und 2 genannten Ziele und Aufgaben der Pädagogischen Ausbildung sollen in folgenden Ausbildungsveranstaltungen, die auch schulform- und seminarübergreifend organisiert werden können, erreicht werden:

1. Seminarveranstaltungen mit erziehungs-/gesellschaftswissenschaftlichem Arbeitsschwerpunkt;
2. Seminarveranstaltungen mit fachdidaktischem Arbeitsschwerpunkt;
3. Seminarveranstaltungen mit anderen ausbildungsrelevanten Arbeitsschwerpunkten;
4. besondere Veranstaltungen, die auch mehrtägig durchgeführt werden können;
5. ergänzende Kurse zu den Seminarveranstaltungen;
6. Sprechstunden der Ausbilderinnen und Ausbilder;
7. Hospitationen;
8. in der Regel jeweils sechs Unterrichtsbesuche bzw. Unterrichtsberatungen der einzelnen Ausbilderin oder des einzelnen Ausbilders;
9. Unterricht sowohl in Form von angeleitetem Unterricht wie auch von eigenverantwortlichem Unterricht;
10. schulische Veranstaltungen außerhalb des Unterrichts wie Gesamt- und Teilkonferenzen, Elternabende und Elternbesuche, Wandertage, Studienfahrten und Sportveranstaltungen;
11. Seminarveranstaltungen in Projekten, die mehrere Arbeitsschwerpunkte umfassen.

§ 9

Umfang der Ausbildungsarbeit

(1) Der zeitliche Umfang der Seminarveranstaltungen beträgt durchschnittlich sechs Wochenstunden.

(2) Für notwendige Ausbildungsveranstaltungen sind Referendarinnen und Referendare an einem vollen Tag und mindestens an einem Nachmittag der Woche von allen schulischen Verpflichtungen freizustellen. Um fächerübergreifende Veranstaltungen und Kooperation zwischen verschiedenen Studienseminaren zu ermöglichen, ist der Dienstag landeseinheitlich Ausbildungstag.

§ 10

Ausbildungspläne

Für die Pädagogische Ausbildung im erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie für die fach-

didaktische Ausbildung in den Unterrichtsfächern, Lernbereichen und Fachrichtungen werden vom Kultusministerium Ausbildungspläne erlassen, in denen die spezifischen Belange der Lehrämter, der Schulformen und der Schulstufen beschrieben werden.

VIERTER TEIL

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 11

Übergangsregelung

Für Referendarinnen und Referendare, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in der Pädagogischen Ausbildung befinden, gelten auf Antrag die Vorschriften dieser Verordnung.

§ 12

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über die Richtlinien für die pädagogische Ausbildung für die Lehrämter vom 7. Juni 1982 (GVBl. I S. 151)[1]) wird aufgehoben.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. April 1994

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

[1]) Hebt auf GVBl. II 322-94

Verordnung über die Bildung des Fachbereichs Pflege und Gesundheit an der Fachhochschule Fulda*)

Vom 22. April 1994

Auf Grund des § 7 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 231), wird im Benehmen mit der Fachhochschule Fulda verordnet:

§ 1

An der Fachhochschule Fulda wird der Fachbereich „Pflege und Gesundheit" mit dem Studiengang „Pflege" gebildet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. April 1994

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) GVBl. II 70-180

Verordnung über Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen an Anlagen zur Betankung von Kraftfahrzeugen (Tankstellenverordnung – TankVO)*)

Vom 27. April 1994

Auf Grund des § 31 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 und 7 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird verordnet:

§ 1
Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Abfüllplätze an ortsfesten Anlagen, an denen Kraftstoffbehälter von Kraftfahrzeugen mit Ottokraftstoff oder Dieselkraftstoff befüllt werden (Tankstellen), sowie für die Abfüllplätze der Lagerbehälter an Tankstellen.

(2) Die Verordnung gilt nicht für Tankstellen zur Versorgung von Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen sowie für Eigenverbrauchstankstellen mit einem Jahresverbrauch von bis zu 5 000 Litern Treibstoff.

(3) Soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Anforderungen dieser Verordnung unmittelbar an die Betreiber von Tankstellen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Abgabeeinrichtungen sind Anlagenteile zur Befüllung der Kraftstoffbehälter. Abgabeeinrichtungen können Zapfsäulen, Zapfsysteme, Zapfgeräte, Kleinzapfgeräte oder Zapfautomaten sein.

(2) Der Wirkbereich bei den Abgabeeinrichtungen ist der vom Zapfventil betriebsmäßig in Arbeitshöhe waagerecht erreichbare Bereich zuzüglich einem Meter.

(3) Der Wirkbereich bei der Befüllung der Lagerbehälter ist die waagerechte Schlauchführungslinie zwischen dem Anschluß am Tankfahrzeug und dem am Lagerbehälter zuzüglich zweieinhalb Metern nach allen Seiten.

(4) Außerhalb von Schutzgebieten nach § 2 Abs. 11 der Anlagenverordnung kann bei Tankstellen mit Bedienung oder Eigenverbrauchstankstellen der Wirkbereich durch flüssigkeitsundurchlässige Wände von wenigstens einem Meter Höhe verkleinert werden. Die Wasserbehörde kann in anderen Fällen einer entsprechenden Verkleinerung des Wirkbereichs zustimmen, wenn die erforderliche Fläche nicht verfügbar ist und eine Verunreinigung von Flächen außerhalb des Wirkbereichs oder von Gewässern oder von Abwasseranlagen auszuschließen ist.

(5) Der Abfüllplatz wird durch den Wirkbereich sowie die anschließenden Ablauf- oder Stauflächen begrenzt. Der Abfüllplatz muß von anderen Flächen durch besondere bauliche Einrichtungen wie Gefälle, Rinnen oder Aufkantungen so abgetrennt werden, daß im Schadensfalle Kraftstoffe andere Flächen nicht erreichen können.

(6) Abscheider sind Einrichtungen, die Leichtflüssigkeiten vom Niederschlags- und Reinigungswasser allein durch die Schwerkraft abtrennen.

(7) Abfüllplätze gelten als Anlagen, auf die die Anforderungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 11, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 4, § 23, § 24 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c und § 29 der Anlagenverordnung anzuwenden sind. Bei der Ermittlung der Gefährdungsstufe nach § 6 der Anlagenverordnung sind die Rauminhalte aller auf dem Abfüllplatz vorhandenen Abfülleinrichtungen und Behälter zu berücksichtigen.

§ 3
Allgemeine Anforderungen

(1) Abfüllplätze müssen unter Einschluß der erforderlichen Fugen und Anschlüsse an Einbauten, wie Domschächten, Zapfsäuleninseln und Entwässerungsrinnen, dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sein und den zu erwartenden Belastungen, insbesondere durch Fahrzeuge, standhalten. Fugenbänder und Fugenmassen müssen darüber hinaus dauerhaft elastisch sein. Ist eine dauerhafte Dichtigkeit nicht sicher nachzuweisen, sind besondere Beobachtungsmaßnahmen nach § 19i Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes auf Anordnung der Wasserbehörde durchzuführen, um zu ermitteln, ob die Abfüllplätze von wassergefährdenden Stoffen durchdrungen werden.

(2) Vorgesehene Standorte des Tankfahrzeuges für die Befüllung der Lagerbehälter sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen. Lagerbehälter dürfen aus einem Tankfahrzeug nur befüllt werden, wenn sich dieses an einem entsprechend gekennzeichneten Standort befindet.

(3) Abgabeeinrichtungen müssen so beschaffen sein, daß Kraftstoff nicht in den Untergrund gelangen kann. Zapfsäulen sind über flüssigkeitsundurchlässigen und beständigen Auffang- und Ableitflächen so aufzustellen, daß auslaufender Kraftstoff auf den Abfüllplatz gelangt und dort leicht erkannt und entsorgt werden kann.

*) GVBl. II 85-43

(4) Zapfautomaten und andere Abgabeeinrichtungen, die nicht während der gesamten Betriebszeit überwacht werden, müssen mit einer selbsttätigen Abschalteinrichtung ausgestattet sein, die nach höchstens drei Minuten Betriebszeit oder einer Abgabemenge von neunzig Litern den Abfüllvorgang unterbricht.

(5) Schutzrohre im Bereich von Zapfsäulen und Schächten müssen so gesichert werden, daß über sie im Schadensfall keine Kraftstoffe in den Boden, das Grundwasser, in Abwasseranlagen oder oberirdische Gewässer gelangen können. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Schutzrohre flüssigkeitsdicht und beständig abgedichtet werden.

§ 4

Rückhaltevermögen

(1) Bei der Befüllung von Kraftstoffbehältern muß ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge vorhanden sein, die bei einer Zapfstelle beim größtmöglichen Volumenstrom über einen Zeitraum von drei Minuten austreten kann.

(2) Bei der Befüllung der Lagerbehälter muß ein Rückhaltevermögen für die Kraftstoffmenge vorhanden sein, die beim größtmöglichen Betriebsdruck bei fehlerhaften Abdichtungen oder einem Riß des Befüllschlauchs bis zum Wirksamwerden einer geeigneten selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtung austreten kann.

(3) Das nutzbare Speichervolumen eines Abscheiders kann für die Rückhaltung verwendet werden. Beim Nachweis des Rückhaltevolumens wird Niederschlagswasser nicht berücksichtigt. Die zum Abscheider führende Rohrleitung darf unterirdisch verlegt und einwandig ausgebildet werden. § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Anlagenverordnung bleiben unberührt.

§ 5

Niederschlagswasser

Zur Ableitung von Niederschlagswasser und sonstigem Wasser von den Abfüllplätzen muß ein geeigneter Abscheider mit selbsttätigem Abschluß vorhanden sein und betrieben werden. Diese Anforderung entfällt, wenn Niederschlagswasser und sonstiges Wasser ferngehalten oder gesammelt und gesondert entsorgt wird und die Abfüllplätze keine Abläufe haben.

§ 6

Eigenkontrolle, Instandhaltung, Instandsetzung, Betriebsanweisung

(1) Die Abfüllplätze sind wenigstens monatlich auf Verunreinigungen und Beschädigungen zu prüfen.

(2) Schächte, bei denen Kraftstoffe auftreten können, sind wenigstens halbjährlich auf Verunreinigungen und Wasseransammlungen zu prüfen und erforderlichenfalls zu reinigen. Domschächte sind wenigstens monatlich zu prüfen. Satz 2 gilt nicht für Domschächte, die in Verbindung mit Fernbefüllschächten stehen und keine betriebsbedingten Öffnungen enthalten.

(3) Abscheider und zugehörige Zuleitungen sind wenigstens halbjährlich daraufhin zu prüfen, ob die Abscheider zu entleeren sind, ob ihr selbsttätiger Abschluß betriebsbereit ist und ob die Zuleitungen Beschädigungen aufweisen. Die Abscheider sind erforderlichenfalls zu entleeren.

(4) Zapfsäulenschächte sind fallweise, wenigstens jährlich daraufhin zu prüfen, ob Mängel an den Ableit- oder Auffangflächen bestehen und dadurch Kraftstoffe in den Untergrund gelangt sind.

(5) Tropfmengen und sonst austretende Kraftstoffe sind aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierfür ist geeignetes Bindemittel vorzuhalten. Festgestellte Schäden sind zu beheben. Erforderliche Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sind jeweils unverzüglich durchzuführen.

(6) Alle wesentlichen Maßnahmen der Eigenkontrolle, der Instandhaltung und der Instandsetzung sind in der Betriebsanweisung nach § 3 Nr. 6 der Anlagenverordnung festzulegen. Die Durchführung der Maßnahme ist jeweils im Betriebstagebuch zu vermerken.

§ 7

Prüfung des Untergrundes

Vor Erstellung der Abfüllplätze ist zu prüfen, ob der dafür vorgesehene Untergrund geeignet und insbesondere nicht mit wassergefährdenden Stoffen belastet ist. Die Abfüllplätze dürfen erst errichtet werden, wenn erforderliche Sanierungsmaßnahmen des Untergrundes abgeschlossen sind, es sei denn, der Untergrund ist auch ohne Sanierung für die Abfüllplätze geeignet und die Sanierungsmaßnahmen werden durch die Errichtung der Abfüllplätze nicht beeinträchtigt.

§ 8

Prüfung durch Sachverständige

(1) Bei der Technischen Prüfung nach § 23 Abs. 8 Nr. 2 der Anlagenverordnung ist auch zu prüfen, ob die Anforderungen nach § 6 eingehalten werden. Bei den Abfüllplätzen genügt grundsätzlich eine Sichtprüfung. Bei der zum Abscheider führenden Rohrleitung ist zusätzlich eine Druckprüfung durchzuführen. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Dichtigkeit auf andere Weise sicher geprüft werden kann.

(2) Ist auf Grund von Verunreinigungen und des Zustandes der Anlagen davon auszugehen, daß Kraftstoffe den Boden, Abwasseranlagen oder Gewässer verunreinigt haben, oder ist dies nach dem Zustand der Anlagen nicht auszuschließen, haben die Sachverständigen dies in ihrem Bericht nach § 23 Abs. 6 der Anlagenverordnung zu vermerken und weitergehende Untersuchungen vorzuschlagen.

(3) Bei offenkundigen Undichtigkeiten eines Abfüllplatzes, eines Schachtes, einer Rohrleitung oder eines Abscheiders und örtlich zugehörigen Leckagen oder erheblichen Verunreinigungen sind auf Anordnung der Wasserbehörde Maßnahmen nach § 19i Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes durchzuführen.

§ 9

Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

Die Reinigung der Abfüllplätze ist keine Tätigkeit, die von Fachbetrieben nach § 19l Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes ausgeführt werden muß.

§ 10

Zulassung von Ausnahmen, weitergehende Anforderungen

(1) Die Wasserbehörde kann außerhalb von Schutzgebieten nach § 2 Abs. 11 der Anlagenverordnung in begründeten Fällen Ausnahmen von den Anforderungen nach den §§ 3 bis 8 und den Fristen nach § 12 zulassen, wenn die Anforderungen oder die fristgerechte Anpassung der Anlagen den Betreiber unverhältnismäßig belasten würde und auf andere Weise sichergestellt wird, daß Kraftstoffe nicht in eine Abwasseranlage, den Boden, das Grundwasser oder ein oberirdisches Gewässer gelangen können oder rechtzeitig wirksame Maßnahmen eingeleitet werden.

(2) Die Wasserbehörde kann Anforderungen stellen, die über die der §§ 3 bis 8 hinausgehen, oder kürzere Anpassungsfristen als nach § 12 erforderlich verlangen, wenn andernfalls auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles und vor allem der hydrogeologischen Beschaffenheit und Schutzbedürftigkeit des Aufstellungsortes die Voraussetzungen des § 19g Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes und des § 31 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes nicht erfüllt sind.

§ 11

Technische Anforderungen

Die oberste Wasserbehörde kann durch Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen für Anlagenteile von Tankstellen Technische Vorschriften festlegen, bei deren Einhaltung die Anlagenteile als einfach oder herkömmlich gelten.

§ 12

Übergangsregelung

(1) Geeignete selbsttätig wirkende Sicherheitseinrichtungen nach § 4 Abs. 2 sind mit Inkrafttreten dieser Verordnung zu verwenden. Die Wasserbehörde kann einer Fristverlängerung zustimmen, wenn geeignete Sicherheitseinrichtungen nachweislich nicht fristgerecht verfügbar sind und in der Übergangszeit die folgenden Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden:

1. Das Tankfahrzeug darf nur nach einer Seite hin über bis zu zwei Schläuche entleert werden.
2. Andere Fahrzeuge sind durch Warnbaken nach Straßenverkehrsrecht vom Abfüllbereich fernzuhalten, so daß der Abfüllschlauch nicht an- oder überfahren werden kann.
3. Falls der Abfüllplatz geneigt ist, ist das Wegrollen des Tankfahrzeugs durch Unterlegen von Keilen zu verhindern.

(2) Die übrigen Anforderungen nach den §§ 3 bis 8 sind bei Tankstellen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden sind (bestehende Anlagen), ab dem 1. Januar 1996 einzuhalten. Sieht § 9 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen vom 27. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1730) eine gegenüber Satz 1 längere Frist vor, genügt es, die Anforderungen nach den §§ 3 bis 8 außerhalb von Schutzgebieten nach § 2 Abs. 11 der Anlagenverordnung bis zu diesen Terminen einzuhalten, wobei Abs. 1 unberührt bleibt. Bei Anlagen, die nach § 9 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen nicht nachzurüsten sind, sind außerhalb von Schutzgebieten nach § 2 Abs. 11 der Anlagenverordnung die Anforderungen der §§ 3 bis 8 ab dem 1. Januar 1998 einzuhalten. Bis zum Ablauf der jeweils maßgebenden Fristen gelten die Anlagen als geeignet.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Hessischen Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 Abfüllplätze betreibt, die nicht dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig und beständig sind, oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Standorte des Tankfahrzeuges nicht deutlich und dauerhaft kennzeichnet,
3. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Zapfsäulen ohne die erforderlichen flüssigkeitsundurchlässigen und beständigen Auffang- und Ableitflächen aufstellt,

4. entgegen § 3 Abs. 4 Zapfautomaten und andere Abgabeeinrichtungen betreibt, die nicht mit einer selbsttätigen Abschalteinrichtung ausgestattet sind,
5. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 Schutzrohre nicht ausreichend sichert,
6. entgegen § 4 Abs. 1 bei der Befüllung von Kraftstoffbehältern oder entgegen § 4 Abs. 2 bei der Befüllung der Lagerbehälter einen Abfüllplatz ohne ausreichendes Rückhaltevermögen betreibt,
7. entgegen § 5 Satz 1 einen Abfüllplatz nicht mit einem geeigneten Abscheider ausstattet oder den Abscheider nicht betreibt,
8. die nach § 6 Abs. 1, 2 Satz 1 oder 2, Abs. 3 bis 5 erforderlichen Maßnahmen nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig vornimmt, entgegen § 6 Abs. 6 Satz 1 die Maßnahmen der Eigenkontrolle, der Instandhaltung und der Instandsetzung nicht in der Betriebsanweisung festlegt oder entgegen § 6 Abs. 6 Satz 2 die Durchführung einer Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig im Betriebstagebuch vermerkt,
9. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8 Abs. 3 oder § 10 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Wiesbaden, den 27. April 1994

Der Hessische Minister für Umwelt,
Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 4. Dezember 1991 über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978*)

Vom 21. April 1994

Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 1992 zu dem Staatsvertrag vom 4. Dezember 1991 über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen (GVBl. 1992 I S. 451) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag über die Änderung des Staatsvertrages über das Fernunterrichtswesen vom 16. Februar 1978 nach seinem Art. III am 1. Februar 1994 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 21. April 1994

Der Hessische Kultusminister
Holzapfel

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 18 04-148,
Telefax (0 61 72) 2 30 55;
Hausadresse: Daimlerstr. 12, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe
Postbank Frankfurt/M. (BLZ 500 100 60) 228 48-607

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
61343 Bad Homburg v. d. Höhe

Abo-Verwaltung: RZS-Abonnentenverwaltung GmbH,
Postfach 100, 35538 Wetzlar, Fernruf (0 64 41) 8 04 14, Telefax 8 04 37

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 67346 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72, Fax (0 62 32) 4 06 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag, einschließlich einer Bearbeitungsgebühr, zum Preis von 5,00 DM zuzüglich Versandkosten bezogen werden. (420)